

An die
Aktionäre der
Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen
Wertpapierkennnummer 558800

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung der
Pilkington Deutschland AG
am 30. September 2005 in Gelsenkirchen**

Sehr geehrte Aktionäre!

Die diesjährige Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am

Freitag, 30. September 2005, um 11.00 Uhr,
im "Industrie Club" der Arbeitgeberverbände Emscher Lippe,
Zeppelinallee 51,
45883 Gelsenkirchen

statt.

Es ist folgende **TAGESORDNUNG** vorgesehen:

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2004/2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.**
- 2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004/2005.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.
- 3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004/2005.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 zu wählen.

5. Satzungsänderungen

Das vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedete Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht Änderungen des Aktiengesetzes vor, die unter anderem die Einladung zu Hauptversammlungen, das Teilnahmerecht sowie das Frage- und Rederecht der Aktionäre betreffen. Die neuen Regelungen sollen spätestens zum 1. November 2005 in Kraft treten, weshalb für eine Anwendung der Neuregelungen auf die Hauptversammlung 2006 bereits jetzt eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages geboten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Anpassung sowie zur Korrektur und Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 3 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Bekanntmachung“

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

- b) § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.“

- c) § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.“

- d) Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich oder in einer gegebenenfalls in der Einberufung bestimmten anderen Form angemeldet haben. Die Anmeldung

muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, in Textform oder per Telefax in deutscher Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss unter der in der Einberufung dafür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

- e) § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird § 13 Abs. 5 der Satzung.
- f) § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird § 13 Abs. 6 der Satzung.
- g) Nach § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages werden folgende Absätze eingefügt:
 - „(7) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.
 - (8) Fristen nach den Bestimmungen dieses § 13 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“
- h) § 14 des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Stimmrechte

- (1) In der Hauptversammlung gewährt je eine Stückaktie eine Stimme.
 - (2) Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand der Gesellschaft bestimmten Weise erteilen, die von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.“
- i) § 15 und § 16 des Gesellschaftsvertrages werden aufgehoben. § 17 des Gesellschaftsvertrages wird § 15 des Gesellschaftsvertrages.
 - j) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einberufung sowie die Beschränkung des Frage- und Rederechts im

Wesentlichen den Inhalt des am 16. Juni 2005 vom deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts erhalten haben und das entsprechende Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am 26. September 2005 bei den nachstehend bekannt gegebenen Stellen die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen und Ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für Sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstellen:

1. Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen
2. Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft
München, Frankfurt, Nürnberg, Fürth, Berlin
3. Deutsche Bank Saar Aktiengesellschaft,
Saarbrücken

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Gelsenkirchen einzureichen.

Auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Aktionärsvereinigung wird hingewiesen.

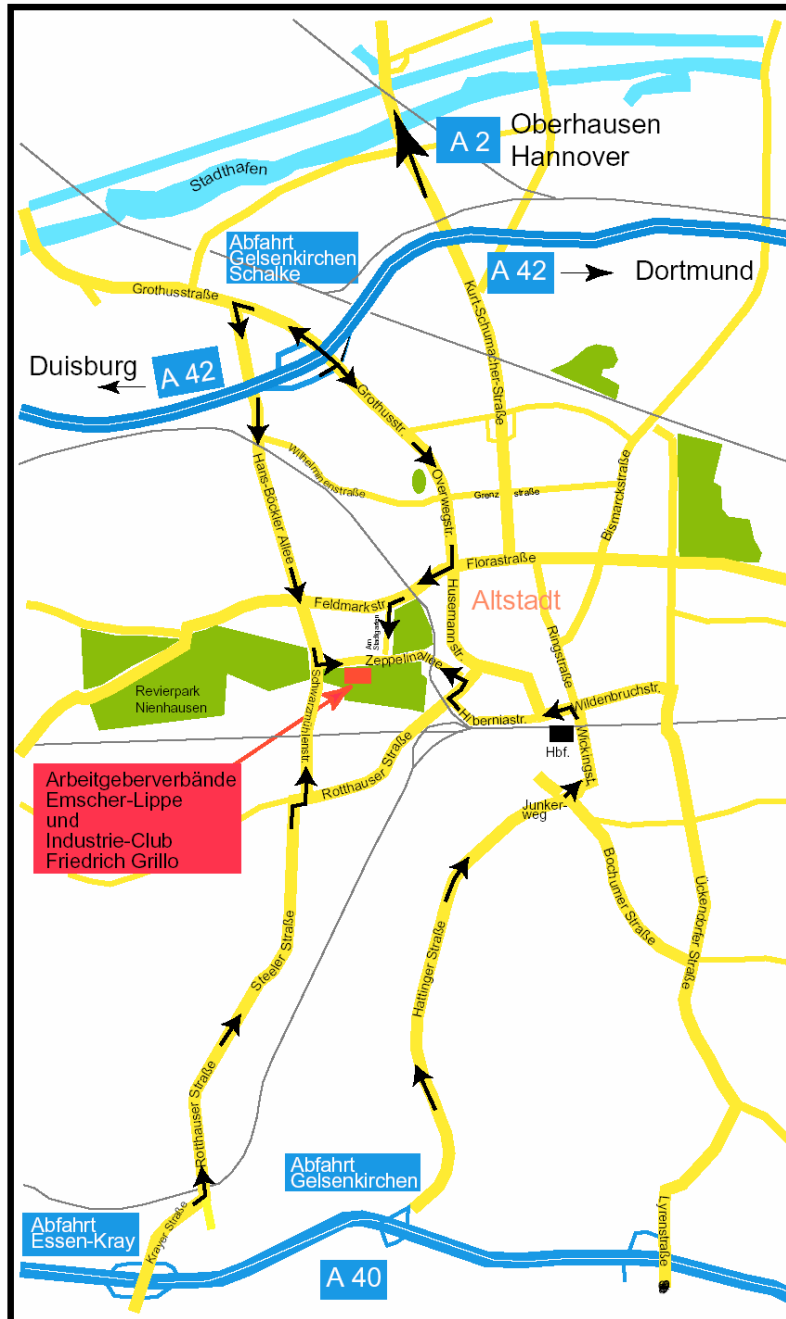
Gelsenkirchen, im August 2005

DER VORSTAND



Anfahrtsskizze

zum Industrie-Club Friedrich Grillo, Zeppelinallee 51, 45883 Gelsenkirchen



Der Industrie-Club liegt nur wenige Minuten vom Hauptbahnhof Gelsenkirchen entfernt und ist von dort aus mit der Buslinie 382 gut zu erreichen (Haltestelle: „Stadtgarten“).